

Aktenzeichen: 2 AZN 648/83
Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Beschluß vom 10. Februar 1984
- 2 AZN 648/83 -
Urteil vom 24. Februar 1983
- 8 Ca 2638/82 -
Urteil vom 22. September 1983
- 3 Sa 580/83 -

I. Arbeitsgericht
Köln
II. Landesarbeitsgericht
Köln

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 648/83

3 Sa 580/83 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Februar 1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 22. September 1983 - 3 Sa 580/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht.

a) Wie der Beschwerdeführer selbst einräumt, hat das Berufungsgericht in dem anzufechtenden Urteil keine abweichenden abstrakten Rechtssätze gebildet, die wörtlich übernommen und eine Grundlage für die Beschwerdebegründung bilden könnten. Er meint vielmehr zu Unrecht, den Formulierungen des Berufungsgerichtes seien zwei allgemeine Rechtsgrundsätze zu entnehmen, die im Widerspruch zu grundlegenden Ausführungen des Bundesarbeitsgerichts in mehreren von ihm näherbezeichneten Urteilen stünden. Wie der Beschwerdeführer dabei übersieht, kann ein abstrakter Rechtssatz, auf dem das anzufechtende Urteil beruht, zwar ausnahmsweise auch in einer scheinbar nur fallbezogenen Begründung des Berufungsgerichts enthalten sein. Daraus folgt aber nicht,



daß jede Rechtsanwendung zwangsläufig die Aufstellung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes enthält. Bei den genannten Ausnahmen muß sich vielmehr der abweichende Rechtssatz aus der anzufechtenden Entscheidung unmittelbar ergeben und so deutlich ablesbar sein, daß nicht zweifelhaft bleibt, welcher Rechtssatz die Entscheidung trägt (Beschuß des Senates vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - und BAG Beschluß vom 22. Februar 1983 - 1 ABN 33/82 - AP Nr. 11 und 13 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, beide zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Diese Voraussetzung fehlt für beide, vom Beschwerdeführer aus dem anzufechtenden Urteil abgeleiteten und selbst gebildeten Rechtssätze.

b) Das gilt zunächst für den Vortrag, die Begründung des Berufungsgerichts, ein Zeuge habe "glaubwürdig" einen beträchtlichen Umsatzrückgang bekundet, enthalte den allgemeinen Rechtssatz, eine Beweismwürdigung sei auch dann fehlerfrei, wenn sich das Gericht mit einer allgemein gehaltenen Äußerung zur Glaubwürdigkeit eines Zeugen sowie mit Bekundungen über Vorgänge begnüge, die dieser Zeuge nicht unmittelbar aus eigener Anschauung und Wahrnehmung machen könne. Für eine solche Auslegung gibt die Begründung des anzufechtenden Urteils keinen ausreichenden Anlaß. Der Beschwerdeführer rügt vielmehr sachlich insoweit nur eine vermeintlich oberflächliche und unvollständige Beweismwürdigung und damit eine angeblich unrichtige Rechtsanwendung.

c) Ebenso ist die Rüge des Beschwerdeführers zu beurteilen, das anzufechtende Urteil habe verkannt, daß eine betriebsbedingte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kündigung nur gerechtfertigt sei, wenn keine Möglichkeit zu einer anderweitigen Beschäftigung des Arbeitnehmers im Betrieb bestehe. Diese Möglichkeit habe das Landesarbeitsgericht nicht geprüft, weil es offensichtlich davon ausgegangen sei, eine betriebsbedingte Kündigung sei schon allein bei dringenden betrieblichen Erfordernissen wegen Wegfalls des Arbeitsplatzes gerechtfertigt. Auch insoweit geht es allenfalls um eine unvollständige Würdigung des Berufungsgerichts und damit um eine unrichtige Rechtsanwendung. Die Prüfung des dringenden betrieblichen Erfordernisses ist - bei einem entsprechenden Vortrag des klagenden Arbeitnehmers - bereits begrifflich und nicht erst im Wege einer zusätzlichen Interessenabwägung auch auf die Frage zu erstrecken, ob die Möglichkeit besteht, den Arbeitnehmer auf einem anderen freien Arbeitsplatz weiterzubeschäftigen, weil hierdurch ein dringendes betriebliches Erfordernis ausgeschlossen wird (BAG 25, 278, 289). Nach der Begründung des angefochtenen Urteils ist es zudem zweifelhaft, ob das Berufungsgericht nicht auch diese Versetzungsmöglichkeit geprüft und verneint hat, weil es im Rahmen der Beweiswürdigung festgestellt hat, für den Kläger sei keine Beschäftigung mehr vorhanden gewesen. Im übrigen unterscheidet der Beschwerdeführer nicht deutlich genug zwischen einer Versetzung auf einen freien und der Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz, der erst im Rahmen der sozialen Auswahl für den Kläger freigemacht werden müßte. Nach dem vom Berufungsgericht mitgeteilten Sachverhalt und nach der Begründung des anzufechtenden Urteils hat der Kläger nur zu der Frage der sozialen Auswahl eingehend Stellung genommen. Auch aus seiner Beschwerdebegründung ergibt sich nicht, welchen Vortrag zur Versetzung auf einen an-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

deren freien Arbeitsplatz das Landesarbeitsgericht übergangen haben soll, weil er insoweit keine Fundstelle angegeben hat.

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Dr. Weller

